

Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte von Hunzenschwil und Schafisheim erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 (Stand 01.01.2022), folgendes:

Feuerwehrreglement

A. Geschlechterneutralität

§ 1

Geschlechterneutralität

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Jahres, resp. bei Bedarf zu erfolgen.

§ 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwegesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹ Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

a) Feuerwehrkommandant

b) Vizekommandant

c) je ein Mitglied des Gemeinderates von Hunzenschwil und Schafisheim

d) zwei bis drei weitere Mitglieder (z.B. Abteilungschefs, Materialverwalter, etc.)

e) Aktuar ohne Stimmrecht

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

³ Präsident der Feuerwehrkommission ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant.

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

| | |
|---|---|
| | § 6 |
| Pflichtenhefte | Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen. |
| | D. Löscheinrichtungen |
| | § 7 |
| Ungenügende, oder fehlende Löscheinrichtungen | Die Feuerwehrkommission hat dem örtlich zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. |
| | § 8 |
| Kontrolle der Löscheinrichtungen | Die Hydrantenanlagen sind durch die zuständigen technischen Betriebe jährlich zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen. |
| | E. Ausrüstung |
| | § 9 |
| Ausrüstung | ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt, entsprechend der Grössenklasse, nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt. Die Feuerwehrkommission stellt die entsprechenden Anträge an die Gemeinderäte. ² Der Materialwart führt ein Inventar des vorhandenen Materials. ³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird durch den Materialwart eine Kontrolle geführt. |
| | F. Alarmwesen |
| | § 10 |
| Notalarmierung | Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Mannschaft auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmierung zeitnah aufgeboden werden kann. |
| | G. Dienstbereitschaft |
| | § 11 |
| Dienstbereitschaft | Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über die Gemeinderäte, zuhanden der AGV, Bericht zu erstatten. |

H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 12

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kadern aufgrund der Richtlinien der AGV, sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 13

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

⁵ Bezüglich Entschuldigswesen erlässt das Feuerwehrkommando entsprechende Weisungen.

§ 14

Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Beherbergungsbetriebe, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten des Feuerwehrbudgets verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft die Einsatzleitung.

I. Kontrollwesen

§ 15

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 16

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in der kantonalen Administrations-Software erfasst und verwaltet.

² Die vor dem Erlass des neuen Feuerwehrreglements (vor 01.01.2023) bereits erstellten Dienstbüchlein werden nachgetragen.

³ Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 17

Führerausweise

¹ Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass der Besitz eines Führerausweises der entsprechenden Kategorie, bei sämtlichen Führern von Feuerwehrfahrzeugen, vor entsprechender Einteilung, überprüft wird.

² Führerausweisentzüge, sowie weitere vom Strassenverkehrsamt auferlegte Administrativmassnahmen, welche die zugeteilten Aufgaben in der Feuerwehr beeinträchtigen, sind dem Feuerwehrkommando durch den betroffenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

§ 18

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

K. Versicherung

§ 19

Versicherung der Feuerwehrleute und deren Privatfahrzeuge

¹ Für Unfall- oder Krankheitsfolgen, die während eines im Auftrag der zuständigen Behörde oder des Feuerwehrkommandos ausgeführten Auftrages entstehen, haftet die Versicherung gemäss UVG des jeweiligen Arbeitgebers respektive die Krankenkasse eines jeden Einzelnen.

² Subsidiär sind die Feuerwehrleute bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

L. Ordnungsbussen

§ 20

Bussen

¹ Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis einen Übungssold der entsprechenden Übung. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

² Die von der Kommission behandelten Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

M. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Aufhebung
des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom
01.01.2008 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV
per 01.01.2023 in Kraft.

5502 Hunzenschwil, den 30. Aug. 2022

GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Der Gemeindeammann



Urs Wiederkehr

Die Gemeindeschreiberin



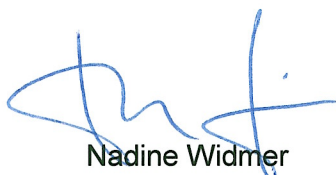
Colette Hauri



5503 Schafisheim, den 24. AUG. 2022

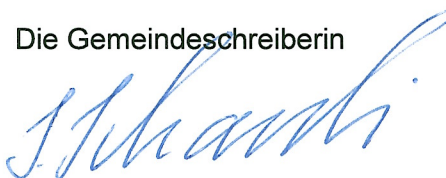
GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Die Frau Gemeindeammann



Nadine Widmer

Die Gemeindeschreiberin



Sandra Schauli



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den 7. 9. 22



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribi
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Mitglied der Geschäftsleitung